

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1983

Geschäftszahl

82/04/0169

Rechtssatz

Mangels einer etwaigen Differenzierung in einer Auflage, ist bei Beurteilung des Vorliegens der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Verwaltungsübertretung gem § 367 Z 26 GewO 1973 nicht zwischen "typischen" und "atypischen" - etwa beim Eintritt von Störungen - Vorgängen beim Betrieb der Anlage zu unterscheiden und es kommt danach weiters auch der Zeitdauer von Emissionsüberschreitungen keine hierfür maßgebliche Bedeutung zu.